



dRSK

Kommentar zu: Urteil: [5A_771/2021](#) vom 4. August 2022
Sachgebiet: Sachenrecht
Gericht: Bundesgericht
Spruchkörper: II. zivilrechtliche Abteilung
dRSK-Rechtsgebiet: Sachenrecht

[De](#) | [Fr](#) | [It](#) |

Missbrauch der Eigentumsrechte (Art. 679 i.V.m. Art. 684 ZGB)

Autor / Autorin

Layla Frehner

Redaktor / Redaktorin

Barbara Graham-Siegenthaler

**UNIVERSITÄT
LUZERN**

Christina Schmid-Tschirren



Dieser bundesgerichtliche Entscheid handelt im Wesentlichen von prozessualen Fragestellungen. Das oberste Gericht erinnert daran, dass bundesgerichtliche Rechtsmittel stets sehr sorgfältig zu begründen sind und klare Anträge enthalten müssen.

Sachverhalt

[1] Das Bundesgericht hatte sich im Urteil [5A_771/2021](#) vom 4. August 2022 mit einem Sachverhalt über die missbräuchliche Ausübung von Eigentumsrechten an Grundstücken auseinanderzusetzen. Erstinstanzlich wurden in diesem Zusammenhang vorsorgliche Massnahmen angeordnet, wogegen die Berufung ergriffen wurde. Das Obergericht trat auf die Berufung nicht ein und verwies vollumfänglich auf das erstinstanzliche Urteil. Das Bundesgericht erblickte in der Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils durch die Vorinstanz keine Ermessensüberschreitung und wies die Beschwerde ab.

[2] Der Beschwerdeführer A. ist Eigentümer eines Grundstücks in einer Gemeinde im Kanton Nidwalden, welches unmittelbar am Vierwaldstättersee liegt. Ein Landstreifen seiner Parzelle erstreckt sich dem Seeufer entlang vor dem davon südwestlich gelegenen Grundstück des Beschwerdegegners B. hindurch. Die beiden Grundstücke trennt eine Strasse, wobei B. selbst keinen direkten Zugang zum See hat. Zwischen den beiden Parteien gab es bereits mehrfach nachbarrechtliche Streitigkeiten. Am 30. September 2019 prosequierte B. das Massnahmeverfahren. Dieses wurde durch das Kantonsgericht mit Urteil vom 12. Oktober 2020 teilweise gutgeheissen. Das betreffende Urteil verbot A., auf seinem Grundstück vor dem Wohnhaus von B. im Bereich der Gebäudefront auf der ganzen Fassadenlänge Sonnenschirme aufzustellen. Des Weiteren verpflichtete es ihn unter Strafandrohung nach Art. 292 [StGB](#), Musik und Lärm jeglicher Art zu unterlassen, welche von seinem Grundstück ausgingen und die Immissionswerte von 60 dB am Tag sowie von 50 dB in der Nacht gegenüber dem Grundstück

von B. überschritten. B. wurde im Falle der Missachtung des Verbotes durch A. hinsichtlich der Sonnenschirme ermächtigt, die Gegenstände zu beseitigen bzw. unter polizeilicher Hilfe beseitigen zu lassen.

[3] Auf die dagegen erhobene Berufung von A. trat das Obergericht des Kantons Nidwalden mit Urteil vom 24. Juni 2021 nicht ein.

[4] Schliesslich gelangte A. am 22. September 2021 mittels Beschwerde in Zivilsachen ans Bundesgericht. Er beantragte die Gutheissung der Berufung unter vollumfänglicher Aufhebung des Urteils des Obergerichts vom 24. Juni 2021 sowie jenes des Kantonsgerichts vom 12. Oktober 2020 und die vollumfängliche Abweisung der Klage. Der Eventualantrag lautete auf Rückweisung der Sache zur ergänzenden Sachverhaltsfeststellung und Neuurteilung an die Vorinstanz.

Erwägungen des Bundesgerichts

[5] Das Bundesgericht hält einleitend fest, dass allein der Entscheid der Vorinstanz Anfechtungsobjekt im bundesgerichtlichen Verfahren bildet, weshalb auf das Begehren von A. auf Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils nicht einzutreten sei (E. 1.2.). Da der angefochtene Entscheid jedoch eine Eventualbegründung enthalte, mit welcher die Vorinstanz die materielle Begründetheit der Berufung geprüft hatte und eine Rückweisung in einem prozessualen Leerlauf münden würde, sei das reformatorische Rechtsbegehren des Beschwerdeführers ausnahmsweise zulässig.

[6] Das Bundesgericht führt aus, dass die Vorinstanz ihren Nichteintretensentscheid auf die Berufung des Beschwerdeführers damit begründete, dass dieser kein reformatorisches Begehren gestellt habe (E. 3.). Selbst wenn ein solcher reformatorischer Antrag durch A. gestellt worden wäre, wäre aufgrund von dessen unzureichender Begründung nicht auf das Rechtsmittel einzutreten gewesen.

[7] Nebst den Sachverhaltsrügen wurde der Vorinstanz durch A. vorgeworfen, ihre Begründungspflicht verletzt zu haben, indem sie sich «mit keinem Wort» zu seinen Rügen geäussert und pauschal auf die erstinstanzliche Erwägung verwiesen hätte (E. 4.2). Das Bundesgericht betont, dass der Verweis auf die Begründung des erstinstanzlichen Urteils zulässig sei, sofern vor der zweiten Instanz keine beachtlichen Gründe vorgebracht wurden, zu denen die erste Instanz noch nicht Stellung bezogen habe. Da dies vom Beschwerdeführer nicht geltend gemacht worden sei, seien seine Vorbringen erfolglos.

[8] Weiter führt das Bundesgericht aus, dass der Beschwerdeführer die Verletzung von Art. 679 i.V.m. Art. 684 [ZGB](#) durch die Vorinstanz nicht beanstandet habe, sodass der angefochtene Entscheid nicht auf eine entsprechende Bundesrechtsverletzung hin zu überprüfen sei, zumal eine solche nicht geradezu ins Auge springe (E. 4.4).

[9] Das Bundesgericht hält abschliessend fest, dass es dem Beschwerdeführer mit seinen oberflächlichen Beanstandungen nicht gelungen sei, aufzuzeigen, inwiefern die Vorinstanz in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils ihr Ermessen bundesrechtswidrig ausgeübt haben soll (E. 4.5.5). Ebenfalls sei es dem Beschwerdeführer misslungen, die Eventualbegründung im angefochtenen Entscheid, wonach die Berufung selbst bei materieller Behandlung abzuweisen gewesen wäre, als bundesrechtswidrig auszuweisen (E. 4.5.5). Solches sei gemäss Bundesgericht auch nicht ersichtlich.

[10] Zusammenfassend sei somit festzuhalten, dass bundesrechtliche Rechtsmittel sehr sorgfältig zu begründen sind und klare Anträge enthalten müssen. So erscheint vorliegend insbesondere nicht ganz klar, weshalb der Beschwerdeführer in seiner Eingabe an das Bundesgericht zur Begründung seiner Beschwerde in Zivilsachen keine Verletzung von bundesrechtlichem materiellen Recht, insbesondere die nachbarrechtlichen Abwehransprüche (Art. 679 i.V.m. Art. 684 ZGB) geltend gemacht hatte. Der Verweis auf die Begründung des erstinstanzlichen Urteils sei gemäss Bundesgericht zulässig, sofern vor der zweiten Instanz keine beachtlichen Gründe vorgebracht wurden, zu denen die erste Instanz noch nicht Stellung bezogen hat.

Kommentar

[11] Bei Vorliegen eines Nichteintretensentscheides der Vorinstanz ist durch die BeschwerdeführerInnen vor Bundesgericht grundsätzlich ein kassatorischer Antrag, d.h. der Antrag auf Aufhebung des angefochtenen

Entscheidendes und Rückweisung der Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz, zu stellen. Ein reformatorisches Begehren, d.h. die Fällung eines neuen Urteils in der Sache durch das Bundesgericht, ist nur ausnahmsweise zulässig.

[12] Das Bundesgericht befasst sich ausserdem nur mit formell ausreichend begründeten Einwänden und ist nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich stellenden rechtlichen Fragen zu untersuchen, wenn diese vor Bundesgericht nicht mehr vorgetragen werden. Geprüft werden nur klar und detailliert erhobene und soweit möglich belegte Rügen. Nur oberflächliche Beanstandungen genügen den Anforderungen einer Beschwerdeschrift nicht.

[13] Aufgrund des Grundsatzes der Bindung des Bundesgerichts an den festgestellten Sachverhalt, kann gegen die Feststellung der Vorinstanz einzig die offensichtliche Unrichtigkeit bzw. Willkür oder eine andere Rechtsverletzung i.S.v. Art. 95 [BGG](#) vorgebracht werden.

[14] Ausserdem muss in der Beschwerde durch die BeschwerdeführerInnen aufgezeigt werden, inwiefern die Behebung der vorerwähnten Mängel für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann. Die Beschwerdeschrift hat dazu in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, was eine Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert.

[15] Ein Verweis der Vorinstanz auf die Begründung des erstinstanzlichen Urteils ist zulässig, sofern vor der zweiten Instanz keine beachtlichen Gründe vorgebracht wurden, zu denen die erste Instanz noch nicht Stellung bezogen hat.

LAYLA FREHNER, MLaw, Doktorandin im Tierprivatrecht und wissenschaftliche Assistentin von Frau Prof. Dr. Barbara Graham-Siegenthaler, Universität Luzern.

Zitiervorschlag: Layla Frehner, Missbrauch der Eigentumsrechte (Art. 679 i.V.m. Art. 684 ZGB), in: dRSK, publiziert am 9. Januar 2023

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw

EDITIONS WEBLAW

Weblaw AG | Schwarztorstrasse 22 | 3007 Bern

T +41 31 380 57 77 info@weblaw.ch

weblaw.ch